



Landtagswahl 2023 – 17 Tierschutz-Appelle der führenden Tierschutzverbände in Hessen

Hintergrund

Wie viele Bereiche, in denen ehrenamtliches Engagement die Hauptlast trägt, steht auch der Tierschutz in Hessen vor dem Kollaps. Gründe dafür sind nicht nur die dramatisch gestiegenen Kosten für Energie, Futtermittel und tierärztliche Behandlungen, Wasserknappheit und Fachkräftemangel, sondern auch der Umstand, dass die Übernahme von originär staatlichen und gesellschaftlichen Aufgaben für die handelnden Tierschutzorganisationen ohne entsprechende Gegenleistung und allenfalls mit freiwilliger Unterstützung erfolgt.

Abzuwarten bis Tierheime und Wildtierauffangstationen kollabieren, kann für Hessen keine Option sein. Denn neben dem daraus resultierenden tierlichen und menschlichen Leid könnten Land und Kommunen ohne diese Einrichtungen ihren Verpflichtungen zur Umsetzung des Tierwohls gar nicht nachkommen. Wohin etwa mit behördlich beschlagnahmten und Fundtieren? Was Tierhaltern entgegen, die sich aufgrund veränderter Lebensumstände von ihren Tieren trennen müssen?

In anderen tierschutzrelevanten Bereichen wie Jagd, Landwirtschaft und Forschung ist zudem ein politisches „Weiter so“ auf ausgetretenen Irrwegen zu verzeichnen, was das Tierleid im Land qualitativ wie quantitativ auf einem inakzeptabel hohen Niveau hält.

Es gilt, JETZT die Weichen zu stellen – nicht nur in finanzieller, sondern auch in organisatorischer, rechtlicher und gesellschaftspolitischer Hinsicht!

Rechtsverbindlicher Fundtiererlass

Noch immer fehlt in Hessen eine landesweit geltende Verwaltungsvorschrift zum Umgang mit Fundtieren, die eine eindeutige und rechtssichere Definition des Fundtierbegriffs beinhaltet sowie Regelungen zur Dauer und Finanzierung der Fundtieraufbewahrung und zum Umgang mit ausgesetzten Tieren und ihren Nachkommen. Ein rechtsverbindlicher Fundtiererlass würde die Arbeit der Tierschützer und die Finanzierung der Tierheime auf

sicherere Füße stellen. Andere Bundesländer wie etwa Mecklenburg-Vorpommern gehen mit ihren Erlassen mit gutem Beispiel voran.¹

Effektive Reglementierung des Heimtier- und Exotenhandels

Nicht nur Heimtiere, sondern auch Exoten belasten die Kapazitäten und Budgets der Tierschutzvereine – durch unüberlegte Anschaffungen während der Lockdowns umso mehr! Eine effektive Kontrolle des Online-Tierhandels durch einzelne, örtliche Veterinärbehörden ist angesichts der Komplexität aussichtslos. Zwingend erforderlich ist daher die Einrichtung einer spezialisierten Zentralstelle, wie sie bereits mit „G@ZIELT“, der Zentralstelle der Länder u. a. für die Überwachung des Internethandels mit Lebensmitteln, existiert.²

Ebenso dringend benötigt ist eine bundesweit einheitliche gesetzliche Regulierung des Online-Tierhandels: Nur wer nachweislich sachkundig ist und seiner Beratungsverpflichtung nachkommt, sollte Tiere an Dritte abgeben dürfen. Kombiniert mit Vorgaben zur Rückverfolgbarkeit von Tieren und Anbietern, einem Verkaufsverbot von Wildfängen und begleitenden Informationskampagnen – wie sie in Bezug auf den Exotenhandel auch die vom BMEL in Auftrag gegebene EXOPET-Studie empfiehlt³ – besteht die Chance, bei Anbietern und Käufern ein verantwortungsvolleres Agieren im Sinne des Tierschutzes und des Tierwohls zu erreichen.

Katzenschutzverordnung auf Landesebene

Katzenschutzverordnungen verpflichten Halter/innen von Freigänger-Katzen zur Kastration, Kennzeichnung und Registrierung. Doch erst 53 der 422 hessischen Kommunen haben auf Basis der Ermächtigungsgrundlage seit 2015 Katzenschutzverordnungen eingeführt. Nur der Erlass einer landesweiten Katzenschutzverordnung – im Idealfall kombiniert mit jährlichen Kastrationsaktionen – verhindert flächendeckend unkontrollierte Vermehrung, reduziert das Elend der herrenlosen „Straßenkatzen“ und entlastet die Budgets der Tierschutzvereine signifikant.

¹ abzurufen unter <https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/VVMV-VVMV000009844>

² siehe hierzu

https://www.bvl.bund.de/DE/Arbeitsbereiche/01_Lebensmittel/01_Aufgaben/06_UeberwachungInternethandel/Im_ueberwachung_internethandel_node.html

³ siehe hierzu <https://www.tierwohl-staerken.de/heimtiere/exopet-studie>

Abschaffung der Rasseliste & Einführung des Hundeführerscheins

Neun Hunderassen gelten in Hessen gemäß der Rasseliste des Landes derzeit als gefährlich. Dass Rassezugehörigkeit gleichzeitig Gefährlichkeit bedeutet, lässt sich weder statistisch noch wissenschaftlich nachweisen. Daher haben Niedersachsen, Mecklenburg-Vorpommern, Schleswig-Holstein und Thüringen solche Listen abgeschafft.⁴ Denn tatsächlich hängt die Gefährlichkeit eines Hundes – unabhängig von seiner Rasse – stark von den Fähigkeiten seines Halters ab, den Hund zu erziehen und verantwortungsvoll zu führen.

Ein verpflichtender Hundeführerschein vor Anschaffung eines Hundes, unabhängig von seiner Rassezugehörigkeit, sowie die Einführung einer Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht für alle Hunde wären ein deutlich zielführender Weg der Gefahrenprävention, der die Halter in die Pflicht nimmt und auf die Hundehaltung vorbereitet. Die rechtliche Ermächtigungsgrundlage dafür hat die Landesregierung im Hessischen Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) bereits 2018 geschaffen.

Betreute Stadtauben-Schläge

Mit seinem Erlass, der am 2. Juni 2022 an die drei Regierungspräsidien und nachgeordnet an die Unteren Naturschutzbehörden erging, hat das Hessische Umweltministerium den Status der Stadtauben als vom Menschen abhängige Haustiere eindeutig hergeleitet. Die Fürsorge obliegt tierschutz- und fundtierrechtlich somit den Kommunen.⁵ Hessen sollte nun dem Beispiel Niedersachsens folgen und seine Kommunen bei der Errichtung betreuter Schläge unterstützen.⁶

⁴ siehe hierzu u. a. https://www.schleswig-holstein.de/DE/fachinhalte/T/tierschutz/Hunde/_documents/hundehaltung_privat.html;
<https://www.nds-voris.de/jportal/?quelle=jlink&query=HundHaltG+ND&psml=bsvorisprod.psml&max=true&aiz=true>;
<https://www.mz.de/deutschland-und-welt/erfurt-thuringen-hat-rasseliste-fur-gefahrliche-hunde-wieder-abschafft-1400272>

⁵ siehe hierzu <https://www.berlin.de/lb/tierschutz/tauben/artikel.1216763.php>

⁶ siehe hierzu https://www.ml.niedersachsen.de/startseite/themen/tiergesundheit_tierschutz/landesbeauftragte_fur_den_tierschutz/richtlinien-uber-die-gewahrung-von-zuwendungen-zur-forderung-der-errichtung-und-ausstattung-von-taubenschlagen-zur-tierschutzgerechten-regulierung-der-stadtaubenschwarme-213411.html

Rechtssicherheit für Wildtierauffangstationen

In Hessen herrscht hinsichtlich der Zulassung und Bewertung von Auffangstationen ein hohes Maß an Varianz und Unklarheit, vor allem seitens der Erlaubnis erteilenden Behörden. Weder gibt es Leitlinien für die Anerkennung, noch Pflegeleitfäden für einzelne Tierarten noch ein standardisiertes Verfahren zum Nachweis der Sachkunde. Ein verbindlicher Rechtsrahmen, wie ihn sich die der Interessengemeinschaft Hessischer Wildtierpfleger (IGHW) angeschlossenen Stationen freiwillig auferlegt haben,⁷ muss das Ende der rechtlichen Grauzone darstellen – für alle Beteiligten!

Tierschutzgerechter Umgang mit invasiven Arten

Seit 2018 geben länderübergreifend abgestimmte Managementblätter den Rahmen für die Bekämpfung der tatsächlichen oder vermeintlichen negativen Auswirkungen von invasiven Arten auf Flora, Fauna, Mensch und Ökonomie vor. Insbesondere bei bereits weit verbreiteten Tierarten, die seit Jahrzehnten in Deutschland heimisch sind, wird non-letalen Maßnahmen explizit der Vorzug gegeben, da ihre „Beseitigung“ aus dem Ökosystem als unwahrscheinlich angesehen wird.⁸ Statt pauschaler Bejagung muss die Auswahl der geeigneten Maßnahmen endlich „im Einzelfall und nach pflichtgemäßem Ermessen der zuständigen Behörden der Länder“ erfolgen!

Verbot des Haustierabschlusses

Noch immer warten Tierschutzorganisationen und hessische Katzen- und Hundebesitzer/innen auf die Erfüllung des unerledigten Auftrags aus dem Koalitionsvertrag 2014-2019, die Tötung von Hunden und Katzen im Rahmen des so genannten Jagdschutzes einer wissenschaftlichen Überprüfung zu unterziehen und sie ggf. zu verbieten. In den vergangenen zehn Jahren sind nach offiziellen Zahlen weit über 4.000 Katzen und 62 Hunde dem Jagdschutz zum Opfer gefallen. Da diese Zahlen auf freiwilligen Angaben der Jägerschaft beruhen, dürfte die Dunkelziffer deutlich darüber liegen – tausende sinnlos getötete Tiere also, deren Verlust bei ihren Halterinnen und Haltern tiefes menschliches Leid auslöst. Dabei gäbe die hessische Hundeverordnung (HundeVO)⁹ ein ausreichendes Regelwerk an die Hand, um Halterinnen und Halter

⁷ siehe hierzu <https://www.ighw.org/online-schulungszentrum/>

⁸ siehe hierzu

https://natureg.hessen.de/resources/recherche/HLNUG/Invasive_Arten/Ma%C3%9Fnahmen_Invasive_Arten.pdf

⁹ siehe hierzu <https://rp-darmstadt.hessen.de/sicherheit-und-kommunales/ Gefahrenabwehr/hundeverordnung>

anzuhalten, ihre Hunde am Wildern zu hindern. In das Beuteschema der Katze fallen zudem so gut wie keine Wildtiere, die es nach Jagdrecht zu schützen gilt.¹⁰

Novellierung der Jagdgesetzgebung

Eine breite Studienlage sowie die Änderung tierschutzrechtlicher Vorschriften und ein deutlicher gesellschaftlicher Konsens ziehen nicht nur die Notwendigkeit der Jagd im Allgemeinen und die Bejagung bestimmter Tierarten im Besonderen in Zweifel, sondern weisen auch auf die erheblichen negativen Folgen für Mensch und Tier hin.¹¹

Das Jagdrecht in Hessen ist deshalb stärker an den Allgemeininteressen zu orientieren und sollte insbesondere dem Tierschutz als Staatszielbestimmung im Grundgesetz Rechnung tragen. Dazu gehört als grundlegende Voraussetzung, den vernünftigen Grund im Sinne des Tierschutzgesetzes für die Tötung eines Tieres ausdrücklich im Jagdgesetz zu verankern, wie es in Baden-Württemberg bereits der Fall ist (§ 2 Abs. 6 JWMG)¹².

Monitoring als Grundlage für Eingriffe in Wildbestände

Will sich die Hessische Landesregierung nicht weiterhin den Vorwurf gefallen lassen, Teile ihrer Jagdgesetzgebung auf bloßen Vermutungen bzw. Eingaben aus der Jägerschaft aufgebaut zu haben, wird sie um die Einführung von einem unabhängigen und seriösen Wildtiermonitoring-Verfahren, wie sie im Entwurf der Hessischen Jagdverordnung (HJagdV) 2015 noch vorgesehen war, nicht umhinkommen. Denn neben den jeweils aktuellen wildbiologischen Erkenntnissen bilden die Erfassung von Bestandszahlen, Besatzdichten und Populationsentwicklungen sowie im Kontext dazu die Evaluierung jagdlicher Maßnahmen die wesentlichen Grundlagen zur Bewertung letaler und nicht-letaler Eingriffe in die Wildbestände.

¹⁰ siehe hierzu auch die Stellungnahme der DJGT zur Tötung von Hunden und Katzen im Rahmen des Jagdschutzes, abzurufen unter <https://djgt.de/2021/04/13/die-toetung-von-hunden-und-katzen-im-rahmen-des-jagdschutzes-ist-rechtswidrig/>

¹¹ siehe u. a. Stellungnahme von Prof. Dr. Josef H. Reichholf zur Änderung der Hessischen Jagdverordnung (anlässlich der Anhörung im Hessischen Landtag am Montag, den 2. Nov. 2015)

¹² siehe hierzu <https://www.landesrecht-bw.de/jportal/?quelle=jlink&query=WildTManagG+BW&psml=bsbawueprod.psml&max=true&aiz=true>

Tierversuchsfreie Forschung

Mit 302.549 „verbrauchten“ Tieren rangierte Hessen auch 2021 (letzter veröffentlichter Zeitraum) im Ländervergleich auf einem Spitzenplatz.¹³ Hinzu kamen 151.503 „Überschusstiere“, Tiere also, die zwar für die Forschung gezüchtet, dann aber doch nicht verwendet und trotzdem getötet wurden – unter dem Strich also eine knappe halbe Million getöteter Versuchstiere!

Angesichts dieser Zahlen genügt es nicht, sich wie im vorliegenden Koalitionsvertrag auf den beiden 3R-Professuren, dem 3R-Tierschutz-Prinzip im Hochschulgesetz und entsprechenden Finanzierungsmodellen auszuruhen. Durch eine Aufstockung der Forschungsförderung und die Einrichtung einer koordinierenden Stabsstelle „Tierversuchsfreie Forschung“ an einer der Universitäten müssen tierfreie Verfahren auf Landesebene gezielt gefördert werden. Weitere Maßnahmen sind Vorlesungen, Seminare und Pflichtveranstaltungen zum Thema sowie Möglichkeiten für Studierende, Tierversuch in der Lehre ohne Nachteile zu vermeiden.

Flankierend sollte Hessen einen konsequenten Reduktionsplan auf Bundesebene einfordern¹⁴ und sich für eine Reform des Genehmigungsverfahrens sowie für strikte und engmaschige Kontrollen von Tierversuchseinrichtungen einsetzen. Dass es tierversuchsfrei geht, hat nicht zuletzt die Forschung an Corona-Impfstoffen gezeigt.¹⁵

Mehr Tierschutz in der Landwirtschaft

Die große Resonanz, die „End the Cage Age“¹⁶ und andere Bürgerinitiativen auf EU- und Bundesebene seit geraumer Zeit erfahren, machen den Wunsch der Verbraucherinnen und Verbraucher nach höheren Tierschutzstandards für landwirtschaftlich genutzte Tiere deutlich. Während der Handel sich dieser „Kundenwünsche“ bereits annimmt, stehen die aktuellen Initiativen des Bundeslandwirtschaftsministeriums – etwa die geplante Tierhaltungskennzeichnung – von verschiedener Seite zu Recht in der Kritik.

Hessen sollte sich stark machen für ein Ende der Käfighaltung von Tieren und sich für ein bundesweites Verbot tierschutzwidriger Haltungsformen wie etwa der ganzjährigen Anbindehaltung von Rindern, der Kastenstandhaltung von Sauen, der Haltung von Tieren in Engaufstallung und nicht-kurativen Eingriffen zur Anpassung an Haltungssysteme

¹³ siehe hierzu https://www.bf3r.de/de/verwendung_von_versuchstieren_im_jahr_2021-309160.html

¹⁴ siehe hierzu <https://www.tierrechte.de/wp-content/uploads/2022/05/Massnahmen-fuer-eine-tierversuchsfreie-Forschung-5-22.pdf>

¹⁵ siehe hierzu <https://www.aerzte-gegen-tierversuche.de/de/news/aktuelle-news/3607-corona-impfstoff-schnell-entwickelt-dank-weniger-tierversuchen>

¹⁶ siehe hierzu https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/QANDA_21_3298

einsetzen. Dringend bedarf es außerdem konkreter, tierschutzkonformer Vorgaben für die Haltung von Milchkühen, Mastrindern, Schafen und Ziegen sowie von Gänsen, Enten, Wachteln und Straußenvögeln.

Novellierung der Gesetzgebung für ‚Nutz‘tiere und Geflügel

Die vorhandenen Regelungen in der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung sind dringend zu überarbeiten, da sie den gesetzlichen Tierschutz nur unzureichend sicherstellen und zum Teil sogar eklatant gegen die Pflicht zur artgerechten Haltung gemäß § 2 TierSchG verstoßen (siehe etwa §§ 31 bis 37 TierSchNutztV Anforderungen an das Halten von Kaninchen). Nicht ohne Grund ist die Haltung von Schweinen aktuell Gegenstand eines Normenkontrollverfahrens vor dem Bundesverfassungsgericht.¹⁷

Anpassungsbedarf gibt es außerdem beim EU-Tiergesundheitsrecht hinsichtlich der so genannten Geflügelpest (hochpathogene Aviäre Influenza, HPAI). Die aktuelle Risikoeinschätzung des Friedrich-Loeffler-Instituts¹⁸ weist darauf hin, dass durch eine Neukategorisierung der HPAI ein tierschutzkonformeres, effizienteres und eigentumsrechtliches Vorgehen seitens der Veterinärbehörden möglich ist.¹⁹

Auch wenn gesetzliche Vorgaben für die landwirtschaftliche Tierhaltung i. d. R. dem EU- bzw. Bundesrecht unterliegen, sollte sich Hessen für eine landesweit tierschutzgerechtere Ausgestaltung einsetzen und dabei auch die Expertise von Tierschutzorganisationen heranziehen.

Strafverfolgung von Tierschutzdelikten

Zunehmend mehr Tierschutzstraftaten in landwirtschaftlichen Betrieben – oft von NGOs und Privatpersonen aufgedeckt und seriös und eindeutig dokumentiert – werden von Staatsanwaltschaften gar nicht erst angeklagt oder münden in Verfahrenseinstellungen.²⁰ Es ist längst überfällig, dass das Hessische Ministerium der Justiz die Rahmenbedingungen schafft, damit die ihm unterstellten Staatsanwäl/innen bei hinreichendem

¹⁷ siehe hierzu

<https://www.berlin.de/sen/justva/presse/pressemitteilungen/2021/pressemitteilung.1128471.php>

¹⁸ siehe hierzu

https://www.openagrar.de/servlets/MCRFileNodeServlet/openagrar_derivate_00049736/FLI-Risikoeinschaetzung_HPAI_H5_2022-11-08_bf.pdf

¹⁹ siehe hierzu Diskussionspapier aus dem Niedersächsischen Landkreistag zur Änderung der Geflügelpestbekämpfungsstrategie, in: Zeitschrift Amtstierärztlicher Dienst, 29. Jahrgang – 4/2022

²⁰ siehe hierzu u. a. <https://www.nomos-elibrary.de/10.5771/9783748934943/strafrechtliche-verfolgung-von-tierschutzkriminalitaet-in-der-landwirtschaft?page=1>

Tatverdacht und Straftatbestand tatsächlich auch Ermittlungen für eine Anklage aufnehmen können und müssen. Auf Bundesebene muss sich Hessen für eine Integration der Strafvorschrift gegen Tierquälerei in das Strafgesetzbuch einsetzen. Tierquälerei ist kein Kavaliersdelikt! Ihre Strafbarkeit muss durch eine Verortung im Strafgesetzbuch sichtbar gemacht werden, nicht zuletzt um zu einem effektiven Vollzug geltenden Rechts beizutragen.²¹

Handlungsfähigkeit der Veterinärbehörden

In Hessen werden tierhaltende landwirtschaftliche Betriebe im Durchschnitt nur alle 14 Jahre kontrolliert – und das obwohl bei beinahe jeder vierten behördlichen Begehung Beanstandungen zu erwarten sind!²² Darüber, wie hoch die Zahl von behördlich nicht oder nur ungenügend verfolgten Anzeigen gegen gewerbliche und private Tierhaltungen ist, kann nur spekuliert werden.

Es ist zwingend erforderlich, dass das Hessische Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz als Oberste Fachaufsicht seiner Verantwortung nachkommt und die hessischen Veterinärbehörden auf Basis einer objektiven Personalbedarfsrechnung angemessen ausstattet und fortbildet. Die Implementierung einer elektronischen Melde-Buttons nach Vorbild des im Lebensmittelbereich bereits existierenden „Beschwerde-Buttons“ würde die behördliche Arbeit erleichtern und die Meldung von Tierschutzdelikten auch für Bürgerinnen und Bürger vereinfachen.²³

Einführung des Tierschutz-Verbandsklagerechts

Wenn sich Tiernutzer/innen durch behördliche Auflagen in ihren Rechten beeinträchtigt sehen, können sie diese Auflagen vor dem Verwaltungsgericht prüfen lassen. Während somit jede/r Tiernutzer/in gegen ein vermeintliches „Zuviel“ an Tierschutz klagen und den Instanzenzug bis zum Bundesverwaltungsgericht ausschöpfen kann, können Tierschützer/innen in Hessen gegen ein „Zuwenig“ an Tierschutz keine Klage erheben. Diese Rechtslücke gilt es zu schließen. Alle gemeinnützig anerkannten hessischen Tierschutzorganisationen sollten daher das Recht erhalten, stellvertretend für die

²¹ siehe hierzu <https://www.nomos-elibrary.de/10.5771/9783748928478/reform-des-tierschutzrechts?hitid=04&search-click>

²² siehe hierzu <https://dserver.bundestag.de/btd/19/031/1903195.pdf>

²³ siehe hierzu <https://verbraucherfenster.hessen.de/service/beschwerde-button>

betroffenen Tiere zu klagen, so wie es inzwischen in acht Bundesländern möglich ist.²⁴ Anderenfalls ist das im Artikel 20 a GG verankerte Staatsziel Tierschutz wertlos.

Anpassung der Fördertöpfe an aktuelle Notlagen

Auch der Tierschutz blickt sorgenvoll auf die kommenden Monate, möglicherweise Jahre mit stark steigenden Energiekosten und möglichen Engpässen bei der Versorgung. Die seit 2015 bestehende Stiftung Hessischer Tierschutz schüttet zwar jährlich 350.000 Euro an hessische Tierschutzvereine und Wildtierauffangstationen aus. Gefördert werden jedoch vor allem investive Maßnahmen und laufende tierbezogene Kosten, laufende Energiekosten und energetische Sanierungen hingegen nicht. Der Tierschutz braucht mehr denn je eine Landesförderung, die den jeweiligen aktuellen Herausforderungen gerecht wird.

Ansprechpartner

Für weiterführende Informationen zu den einzelnen Forderungen stehen Ihnen folgende Ansprechpartner/innen zur Verfügung:

Bund gegen Missbrauch der Tiere e. V.

Torsten Schmidt, torsten.schmidt@bmt-tierschutz.de

Interessengemeinschaft Hessischer Wildtierpfleger

Korinna Seybold, info@ighw.org

Landestierschutzverband Hessen e. V.

Dr. Barbara Felde, b.felde@ltvh.de

Menschen für Tierrechte, Bundesverband der Tierversuchsgegner e. V.:

Christina Ledermann, ledermann@tierrechte.de

Tasso e. V.

Mike Ruckelshaus, mike.ruckelshaus@tasso.net

Wildtierschutz Deutschland e. V.

Lovis Kauertz, lk@wildtierschutz-deutschland.de

²⁴ siehe hierzu Elke Diehl und Jens Tuidter (Hrsg.): Haben Tiere Rechte? Bundeszentrale für politische Bildung. abzurufen unter https://www.bpb.de/medien/297140/SR_10450_Haben_Tiere_Rechte_ba.pdf